



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Waldersee e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Waldersee e.V.“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau – Roßlau, Ortsteil Waldersee.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und den Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch die mittelbare Förderung des Feuerschutzes als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Kommune für die Verwirklichung des Feuerschutzes durch die Kommune, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Waldersee sowie ihrer Mitglieder.

Daneben fördert der Verein unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- (1) der Hilfe für Feuer-, Zivil- und Katastrophenopfer,
- (2) des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen örtlichen und überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
- (3) die Jugendfeuerwehr Waldersee,
- (4) die Zusammenarbeit zwischen der Freiwilligen Feuerwehr Waldersee, den Bürgern und dem Förderverein,
- (5) den Erwerb und Erhalt sowie die Pflege und den Wiederaufbau von historischer Feuerwehrtechnik als Anschauungs- und Lehrobjekte,
- (6) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes,
- (7) die Aus- und Weiterbildungen auf dem Gebiet des Feuer- Zivil- und Katastrophenschutzes (auch für interessierte Bürger),
- (8) die Unterstützung von Veranstaltungen der Stadt Dessau- Roßlau, Schulen, Vereinen, Initiativen oder anderen Hilfsorganisationen,
- (9) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Haftung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern kommt nur bei eigener grober Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit in Betracht.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlich gestellten Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht einem anderen überlassen werden.
Sie endet
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt auf eigenen Antrag zum Vierteljahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - c) bei Beitragsrückstand von länger als einem Jahr
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.



- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von der geplanten Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied mindestens einen Monat vor der entsprechenden Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen, um ihm die Möglichkeit einer schriftlichen oder persönlichen Rechtfertigung vor der Mitglieder-Versammlung zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Mittel/ Finanzierung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar des Geschäftsjahres im Voraus fällig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Ehrenmitglieder können von der Verpflichtung zur Beitragszahlung freigestellt werden.
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsjahr

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie berät und beschließt die Grundlinien der Vereinsarbeit, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, genehmigt den Haushaltsplan und setzt die Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge fest. Im Weiteren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und beschließt die Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften. Die Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Benennung der anstehenden Beschlüsse. Anträge, die von einem Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit für den Gegenstand beschlossen haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Zur Behandlung wichtiger Fragen und Probleme kann der Vorstand sachkundige Gäste einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder oder Dritte ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit



der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll erfasst den genauen Wortlaut der Beschlüsse und enthält das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben

§ 10 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Der Austritt aus dem Vorstand ist diesem schriftlich mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1) gemeinsam vertreten.
- (4) Als erweiterter Vorstand gehören den Vorstand weiterhin an, der jeweilige Wehrleiter, der jeweilige Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Waldersee sowie ein Mitglied der Alterswehr der Freiwilligen Feuerwehr Waldersee an. Die erweiterten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nicht nach Außen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich, zusammen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied in geeigneter Weise (schriftlich, mündlich, fernmündlich) einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur Durchführung bestimmter, klar abgegrenzter Handlungen im Namen des Vereins einschließlich sämtlicher dazu erforderlichen Befugnisse zu bevollmächtigen. Es obliegt dem Vorstand, die Durchführung solcher Handlungen in angemessener Art und Weise zu kontrollieren.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sowie im Auftrag des Vorstandes handelnde Vereinsmitglieder werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein freigestellt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund von seinem Amt enthoben werden. Dabei gelten dieselben Regelungen wie für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein (§ 4 Abs. 4).
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden. Dies sind insbesondere:
 1. die laufende Geschäftsführung des Vereins
 2. die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. die Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.



§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung dem Vorstand vor.
- (5) Der Vorstand prüft die Kassengeschäfte. Der Schatzmeister erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau- Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr Waldersee sowie für den Katastrophenschutz im Ortsteil Waldersee zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.November 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen.